

Vorgaben für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindebereich Rettenbach

(Beschluss vom 09. Februar 2023)

Freiflächenphotovoltaikanlagen haben großen Einfluss auf das Landschaftsbild, auf die Energieerzeugung und die Landwirtschaft. Der Gemeinderat Rettenbach hat daher beschlossen, grundlegende Vorgaben für die notwendige Bauleitplanung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen festzulegen.

Diese Vorgaben sollen möglichen Investoren im Vorfeld zu einer Antragstellung bzw. zu Beginn einer Planung bereits einen Anhalt geben, welche Voraussetzungen -zusätzlich zu den gesetzlich vorgegebenen Erfordernissen- eine Anlage erfüllen muss, um aus Gemeindesicht überhaupt Aussicht auf Erfolg zu haben.

Verbindlich wird für jede Anlage ein eigener Durchführungsvertrag benötigt, in dem u.a. die Tragung der Kosten geregelt ist. Zwingend erforderlich ist i.d.R. die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Im Einzelnen haben Anträgen auf Genehmigung von Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

Allgemeines:

- Insgesamt sollen im Gemeindegebiet vorerst auf maximal 60 ha Freiflächenphotovoltaikanlagen entstehen.
Hintergrund der Flächenbegrenzung ist der Wunsch, die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verträglich im Gemeindegebiet zu platzieren. Künftigen Entscheidungsträgern soll hier noch Handlungsspielraum belassen werden.
- Wiesenflächen sollen vorrangig vor Ackerflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden.
- Ein Anspruch auf eine bestimmte Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung besteht nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch grundsätzlich nicht! Die Planungshoheit liegt und bleibt bei der Gemeinde.

Schutz von Mensch, Natur und Landschaft:

- Eine Flächenbegrenzung für die einzelnen Freiflächenphotovoltaikanlage zur Schonung des Landschaftsbildes wird nicht festgelegt.
- Zum Schutz des Landschaftsbildes ist bei jeder Anlage außen mit einer mind. 5 m breite und mind. 3 m hohe Eingrünung vorzusehen. Die Eingrünung ist dauerhaft zu erhalten.
- Zu Gewässern III. Ordnung muss jede Anlagenfläche einen Abstand von mind. 20 m, gerechnet ab der Uferlinie, einhalten. Damit sollen Behinderungen für Gewässer-Unterhalts- und mögliche Gewässer-Ausbau-Maßnahmen ausgeschlossen werden.
- Öffentliche Straßen und Wege sowie Wanderwege dürfen nicht durch die Anlage abgesperrt oder beeinträchtigt werden. Ein entsprechender Abstand ist einzuhalten.
- Zu einer nahegelegenen Wohnbebauung sind folgende Mindestabstände einzuhalten (gemessen jeweils vom äußeren Rand der Wohnbebauung bis zum Rand der Anlage):
 - zu Dörfern und Weilern: 100 m
 - zu Einöden: in Abstimmung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern

- Ein Mindestabstand zu anderen Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Schonung des Landschaftsbildes wird nicht festgelegt; eine zusammenhängende Bebauung wird bevorzugt.
- Aussichtspunkte und Denkmäler sind freizuhalten.

Betrieb der Anlage:

- Für die Betriebslaufzeit der Anlage werden keine Vorgaben gemacht.
- Nach Aufgabe des Betriebes der Anlage gilt eine vollständige Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen (z.B. Module, Fundamente, Aufständering, Zaun, Trafo). Diese ist mit einer entsprechenden Bürgschaft abzusichern.

Für den Antrag notwendige Unterlagen:

- Der Antragsteller hat die Kosten für die notwendige Bauleitplanung zu tragen, die Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich bereitzustellen und zu bepflanzen sowie die Kosten für ggf. weitere erforderliche Leistungen zu tragen.
- Die Bereitschaft zum Abschluss einer entsprechenden städtebaulichen Vereinbarung ist im Antrag zu erklären.
- Zur Beurteilung der Sichtbarkeit bzw. der Ausmaße muss der Antragsteller sein Vorhaben nach Aufforderung auf geeignete Art und Weise vor Ort darstellen bzw. visualisieren.
- Bei Bedarf kann ein Blendschutzgutachten gefordert werden.
- Bei der Antragstellung ist eine Einspeisezusage vorzulegen. Der geplante Trassenverlauf der Einspeiseleitung muss in den Planungsunterlagen dargestellt werden; eine Einverständniserklärung der betroffenen Eigentümer bezüglich der Eintragung der Grunddienstbarkeiten ist vorzulegen.
- Die Beteiligung der Anlieger bzw. der Bürger wird im Rahmen der Bauleitplanverfahren erfolgen.

Sonstiges:

- Die Gemeinde Rettenbach drängt auf die gesetzlich mögliche freiwillige kommunale Abgabe.
- Es wird darauf gedrängt, dass die Gewerbesteuereinnahmen über die gesamte Laufzeit zu 100 % bei der Gemeinde bleiben.

Vom Gemeinderat Rettenbach beschlossen in der Sitzung am 09.02.2023!

Rettenbach, 27.02.2023
Gemeinde Rettenbach



Hamperl
1. Bürgermeister

